



Frau
Dr. Valerie Wilms
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Beckmeyer MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Koordinator der Bundesregierung
für die maritime Wirtschaft

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6114

FAX +49 30 18615 5103

E-MAIL uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 4. Juli 2016

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juni 2016
Frage Nr. 192

Sehr geehrte Frau Kollegin, *Lieber Frau Wilms,*

namens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Bis wann hat die Bundesregierung vor, die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Erdöl und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35 EG nötigen Verordnungen vorzulegen bzw. zu erlassen (bitte Verordnungen, deren jeweiligen Inhalt sowie jeweilige Zeitplanung benennen), und inwieweit soll dem hohen Gefährdungspotenzial von Tauchern durch angemessene Rechtssicherheit begegnet werden?

Antwort:

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Erdöl und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35 EG vollzieht sich sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene und stellt sich wie folgt dar:

Der Großteil der Richtlinienvorschriften wird in einer neuen Verordnung für den Bergbau im Offshore-Bereich („Offshore-Bergverordnung“) in nationales Recht umgesetzt. Die Offshore-Bergverordnung ist zwischenzeitlich als Teil der *Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels* durch das Bundeskabinett am 25. Mai 2016 zur Kenntnis genommen und an den Bundesrat übersandt worden (Bundesrats-Drucksache 274/16). Sie bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrates in

der Sitzung am 8. Juli 2016. Die Änderungsverordnung enthält neben der Offshore-Bergverordnung auch Änderungen weiterer Verordnungen, wie unter anderem der Allgemeinen Bundesbergverordnung, die der Umsetzung der Richtlinie dienen.

Für Teilbereiche der Richtlinie sind Gesetzesänderungen notwendig. Diese erfolgen durch den *Gesetzesentwurf zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten* (siehe Bundestags-Drucksache 18/8703). Der Entwurf dieses Gesetzes wurde am 24. Juni 2016 nach zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der CDU/CSU und der SPD angenommen. Der Bundesrat soll hierüber ebenfalls am 8. Juli 2016 abschließend beschließen.

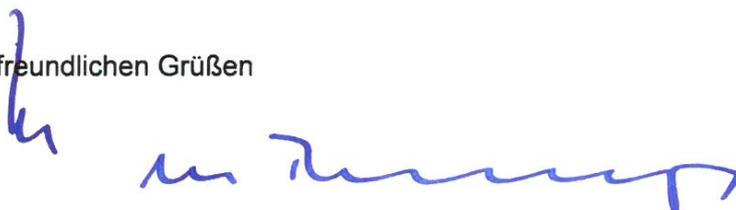
Die Offshore-Bergverordnung enthält vor allem Vorschriften, die grundsätzlich für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von allen Bodenschätzen im Offshore-Bereich gelten. Dies sind im Besonderen Vorschriften zum Schutz des Meeres und Meeresgrundes, zur Sicherheit des Schiffs- und Luftverkehrs, zu Unterwasser-Leitungsinfrastruktur, zu Eignungsuntersuchungen, zum Arbeitsschutz und zu Bohrungen. Die Verordnung enthält vor allem auch Regelungen, die speziell für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich gelten.

Für die Vorschriften der Richtlinie 2013/30/EU, die eine gesetzliche Umsetzung erfordern (Artikel 4 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 und 2 sowie Artikel 38), erfolgt dies durch Änderung des Bundesberggesetzes und des Umweltschadens- und Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen des o. a. *Gesetzes zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten*.

Inhaltlich dienen die Vorschriften vor allem der Zielsetzung der Richtlinie 2013/30/EU, die Häufigkeit von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten so weit wie möglich zu verringern und ihre Folgen zu begrenzen. Hierdurch sollen der Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung erhöht, Mindestbedingungen für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich festgelegt, mögliche Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Europäischen Union verringert und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls verbessert werden.

Dem Gefahrenpotential bei Taucharbeiten und den hier notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen trägt die Offshore-Bergverordnung in ihren §§ 23 bis 25 Rechnung. Hier wurden die bislang in der Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV) sowie in einigen Tiefbohrverordnungen der Länder festgelegten Anforderungen an die Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern sowie die betreffenden Pläne in die §§ 23 bis 25 überführt und sowohl den aktuellen tauchtechnischen als auch den rechtlichen Entwicklungen angepasst. Die neugefasste Regelungssystematik der §§ 23 ff nimmt auch Bezug auf die „Unfallverhütungsvorschrift Taucherarbeiten, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, BG-Vorschrift“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Stand Januar 2012) sowie den „Leitfaden Taucherarbeiten Offshore“ der Klassifikationsgesellschaft DNV GL (Stand Frühjahr 2016). Mit den beiden genannten Organisationen bestand im Rahmen der Verbändeanhörung zur Offshore-Bergverordnung ein intensiver Informationsaustausch zur Thematik „Tauchen im Offshore-Bereich“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first letter 'h' followed by a series of connected loops and a final horizontal stroke.